



NR. 28/2024

02.12.2024

**3. Änderung
der Hausordnung*
der Alice-Salomon-Hochschule Berlin
(ASH Berlin)**

*) Änderungen von der Hochschulleitung am 27.11.2024 beschlossen.

HERAUSGEBERIN: Rektorin der Alice-Salomon-Hochschule Berlin
ANSCHRIFT: Alice-Salomon-Platz 5, 12627 Berlin, Tel.: (030) 992 45-0

3. Änderung der Hausordnung der Alice-Salomon-Hochschule Berlin

Der_die Rektor_in der Alice-Salomon-Hochschule Berlin erlässt folgende Hausordnung:

Die Alice-Salomon-Hochschule Berlin (ASH Berlin) ist ein offenes, gastfreundliches Haus, das Hochschullehrende, Dozierende, Studierende, sonstigen Mitarbeitende sowie Besuchende, Gästen und einer interessierten Öffentlichkeit grundsätzlich gleichermaßen offen steht. Es ist deshalb von elementarem Interesse der Hochschule, dass das Gebäude und die Räumlichkeiten der Hochschule auch in ihrem äußeren Erscheinungsbild diesem Anspruch gerecht werden.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Hausordnung gilt für alle durch die Hochschule benutzten oder bewirtschafteten Gebäude, Gebäudeteile und Liegenschaften. Sie dient der Sicherheit und Ordnung an der Hochschule und soll dazu beitragen, dass die Hochschule die von ihr wahrzunehmenden Aufgaben erfüllen kann.

(2) Die Hausordnung gilt verbindlich für alle Mitglieder der Hochschule, Nutzer_innen von Räumlichkeiten oder Einrichtungen der Hochschule, Besucher_innen der Hochschule sowie für alle Personen, die sich auf dem Gelände bzw. in den Räumen der Hochschule aufhalten.

(3) Zusätzliche Regelungen zur Nutzung bestimmter Einrichtungen (z.B. Hochschulbibliothek, Computerzentrum) sind ergänzend zu dieser Hausordnung zu beachten.

§ 2 Hausrecht

(4) Der_die Rektor_in der Hochschule übt das Hausrecht aus und wird dabei ständig von der_dem Kanzler_in vertreten.

(5) Ebenfalls zur Ausübung des Hausrechts sind darüber hinaus berechtigt:

- generell oder für den Einzelfall von dem_der Rektor_in beauftragte Hochschulmitglieder;
- Leitungen der zentralen Einrichtungen, Stabsstellen für die ihnen zugewiesenen Räumlichkeiten;
- Sitzungsleitungen während der Sitzung von Kollegialorganen der Hochschule und Gremien;
- die jeweils Lehrenden und Aufsichtsführenden in den Räumen, die für Lehre und Prüfung genutzt werden;

- Leitungen der von der Hochschulleitung genehmigten Veranstaltungen;
- außerhalb der regulären Dienstzeit das seitens der Hochschule eingesetzte Aufsichtspersonal;
- für den Einzelfall von dem_der Rektor_in beauftragte Hochschulmitglieder;

Die vorgenannten Personen sind berechtigt, widerrechtlich Anwesende bzw. die Veranstaltung erheblich störende Personen des Raumes bzw. des Gebäudes zu verweisen.

(3) Dem_der Rektor_in im Fall seiner_ihrer Verhinderung der_dem Kanzler_in, bleiben vorbehalten:

- die Verfügung eines Hausverbotes über den Tag hinaus;
- Strafantrag wegen Hausfriedensbruches;
- die Anforderung von Polizeieinsatz, sofern nicht Gefahr in Verzug ein unmittelbares Handeln der in Absatz 2 genannten Personen erfordert.

§ 3 Allgemeine Verhaltensregeln

(1) Dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme und Achtung folgend, hat sich im Bereich der Hochschule jede Person so zu verhalten, dass weder andere gestört noch die Aufgaben der Hochschule beeinträchtigt werden.

(2) Die Einrichtungen der Hochschule sind pfleglich und so zu behandeln, wie ihre Zweckbestimmungen es verlangen. In sämtlichen Räumen und öffentlich zugänglichen Verkehrsflächen ist auf die Einhaltung von Sauberkeit und Hygiene zu achten.

(3) Mobiliar und Einrichtungsgegenstände der Hochschule dürfen nur mit Zustimmung der_des Kanzler_in oder einer von ihr_ihm beauftragten Person von ihrem eigentlichen Standort entfernt und andernorts verwendet bzw. eingesetzt werden. Die Flure sind als Fluchtwege generell von Mobiliar und Einrichtungsgegenständen freizuhalten.

(4) Eigenes Mobiliar bzw. Einrichtungsgegenstände oder technische Geräte (mit Ausnahme von Laptops und Mobiltelefonen) dürfen nur mit Zustimmung der_des Kanzler_in in die Räume der Hochschule gebracht werden.

(5) Festgestellte Schäden oder Mängel an Einrichtungsgegenständen der Hochschule sind unverzüglich an geeigneter Stelle anzuzeigen. Dies gilt auch bei Diebstählen.

(6) Im Rahmen der Nutzung der Einrichtungen und Gegenstände der Hochschule ist mit Energie sparsam umzugehen.

(7) Es gilt ein allgemeines Gebot der Müllvermeidung und weitest gehenden Reststoffverwertung.

(8) Beim Verlassen der Räume sowie bei Regen, Sturm und Schneefall sind die Fenster zu schließen.

§ 4 Öffnungszeiten

(1) Die Öffnungszeiten der Hochschulgebäude in der Vorlesungszeit und für die vorlesungsfreie Zeit werden von der_dem Kanzler_in festgelegt. Das Gebäude ist außerhalb der Öffnungszeiten verschlossen.

(2) Für allgemein zu nutzende zentrale Einrichtungen (Computerzentrum, Bibliothek) können gesonderte Öffnungszeiten, die besonders bekannt gegeben werden, durch die_der Kanzler_in festgelegt werden.

(3) Außerhalb der Öffnungszeiten können Räume für Lehrveranstaltungen nur nach schriftlicher Genehmigung durch die_der Kanzlerin genutzt werden. Die entsprechenden Anträge auf Nutzung der Räume außerhalb der Öffnungszeiten sind mindestens eine Woche vor der Veranstaltung bei der_dem Kanzler_in oder bei der hierfür beauftragten Stelle einzureichen.

(4) Werden zur Nutzung bestimmter Räume außerhalb der Öffnungszeiten Schlüssel ausgegeben, so hat der_die Schlüsselinhaber_in für die Beachtung der Hausordnung Sorge zu tragen.

(5) Der seitens der Hochschule eingesetzte Wachdienst ist berechtigt, bei Personen, die außerhalb der Öffnungszeiten in den Gebäuden der Hochschule angetroffen werden, die Erlaubnis hierfür zu überprüfen bzw. die Personalien aufzunehmen und sie ggf. zum Verlassen des Gebäudes aufzufordern.

§ 5 Raumnutzung

(1) Grundlagen für die Nutzung der Hörsäle, Seminarräume usw. bilden die jeweiligen Belegungspläne sowie die für einzelne Räumlichkeiten (z. B. Bibliothek, Computerzentrum) geltenden Benutzungsordnungen.

(2) Die Einrichtung und Möblierung ist nach Beendigung der Benutzung selbständig wieder so herzustellen und aufzuräumen, wie sie angetroffen wurde bzw. üblicherweise hergerichtet ist.

(3) Die Lehrkräfte bzw. Mieter_innen von Räumlichkeiten sind dafür verantwortlich, dass die jeweils geltenden Sicherheitsbestimmungen beachtet und eingehalten werden. Das Betreiben von Kaffee- bzw. Wasserkochern oder sonstigen nicht durch die Hochschule bereitgestellten elektrischen Geräten – mit Ausnahme von privaten Notebooks – ist in den Seminarräumen nicht gestattet.

§ 6 Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen

- (1) Die Brandschutzordnung für das Gebäude der Hochschule ist durch alle Nutzer_innen des Gebäudes zu beachten. Flucht- und Rettungswege sind unbedingt freizuhalten und dürfen nicht verstellt werden.
- (2) Alle Nutzer_innen sind verpflichtet, sich über die jeweiligen Rettungswegepläne und über die Standorte der Handfeuerlöcher sowie deren Handhabung zu informieren.
- (3) Jede_r Inhaber_in eines Amtes in der Selbstverwaltung, jede für eine Organisationseinheit verantwortliche Leitung sowie jede_r für eine Lehr-, Prüfungs- oder sonstige Veranstaltung Verantwortliche ist im eigenen Verantwortungsbereich für die Einhaltung der Vorschriften des Arbeits-, Unfall- und Gesundheitsschutzes zuständig.

§ 7 Rauch- und Alkoholverbot

- (1) An der Hochschule besteht gemäß Nichtraucherschutzgesetz Berlin – NRSg vom 16.11.2007 (GVBl. 2007, S. 578) ein grundsätzliches Rauchverbot in allen Gebäuden und umschlossenen Räumen.
- (2) Der Konsum von Alkohol an der Hochschule ist grundsätzlich untersagt. Bei besonderen gesellschaftlichen Anlässen mit Repräsentationscharakter dürfen alkoholische Getränke auf Antrag an und Genehmigung durch die Hochschulleitung ausgeschenkt werden. Für alle anderen Veranstaltungen entscheidet der_die Kanzler_in über die Anträge.
- (3) Das Dampfen von e-Zigaretten ist innerhalb aller Hochschulgebäude und -räume ausnahmslos untersagt.

§ 8 Tiere

- (1) Das Mitführen von Tieren in den Gebäuden und Räumen der Hochschule ist grundsätzlich untersagt.
- (2) Zeitweise Ausnahmen können von der Abteilung Facility Management auf vorhergehenden Antrag für Hunde oder andere Tiere, die in unmittelbarem Lehrzusammenhang (z.B. tiergestützte Soziale Arbeit) zwingend erforderlich sind zugelassen werden. Der Aufenthalt ist dann ausschließlich auf die Dauer der jeweiligen Lehrveranstaltung begrenzt.
- (3) Nach § 12 e Absatz 1 des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz – BGG) ist Menschen mit Behinderungen in Begleitung durch ihren Assistenzhund der Hochschulzutritt nicht zu verweigern. Der Zutritt ist daher zu gewähren, wenn die Anforderungen der Absätze 3 bis 5 des § 12 e BGG erfüllt sind. Als Nachweis gilt die entsprechende Kennzeichnung des Hundes durch das Assistenzhunde-Logo (Anlage 10 AHundV) sowie das Tragen eines gekennzeichneten Halstuches, einer Kenndecke oder eines Führungsgeschirrs. Ohne diese sichtbaren Kennzeichen sind der Pfortekraft bei Betreten der

Liegenschaften und Gebäude der Hochschule unaufgefordert der Ausweis über die Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft (Anlage 9 AHundV) oder andere entsprechende Nachweise vorzulegen.

(4) Für die Hunde, die nach Absatz 2 in den Räumen der Hochschule zugelassen wurden, besteht eine durchgehende Maulkorb- und Anleinpflcht für die Aufenthaltsdauer an der Hochschule. Für Hunde, die nach Absatz 2 als Teil der Lehrdurchführung sind, kann im Einzelfall eine Befreiung von der Maulkorbpflcht im jeweiligen Seminarraum ausgesprochen werden. Die Zustimmung aller Seminarteilnehmenden ist mündlich einzuholen.

(5) Für Hunde, die nach Absatz 3, in den Räumen der Hochschule zugelassen wurden, besteht eine durchgehende Anlein- jedoch keine Maulkorbpflcht. Im Einzelfall kann eine Befreiung von der Anleinpflcht im Seminarraum ausgesprochen werden. Die Zustimmung aller Seminarteilnehmenden ist mündlich einzuholen.

§ 9 Aushänge und Plakate

(1) Aushänge dürfen nur an den dafür vorgesehenen Stellen, die vorab durch die Abteilung Facility Management festgelegt wurden, angebracht werden. Das Anbringen von Plakaten an Wand- und Fensterflächen ist grundsätzlich nicht gestattet und wird entfernt.

(2) Dem AStA, StuPA und hochschulpolitischen Gruppen können auf Antrag über die Abteilung Facility Management besondere Flächen für das Aushängen ihrer Mitteilungen und Bekanntmachungen zugewiesen werden.

(3) Auf allen Aushängen ist der_die Urheber_in r zu benennen. Aushänge außerhalb der zugewiesenen Flächen oder ohne Erkennbarkeit der Urheber_in oder des Urhebers können im Rahmen der Ausübung des Hausrechtes entfernt werden.

(4) Sofern Plakate außerhalb der hierfür vorgesehenen Flächen angebracht werden sollen, ist eine vorherige Zustimmung der_des Kanzler_in erforderlich. Dabei wird insbesondere darauf geachtet, ob die brandschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten sind und ob der Inhalt gegen gesetzliche Bestimmungen verstößt. Dies gilt auch insbesondere für das Anbringen von Plakaten an der Außenfassade.

(5) Aushänge, Plakate, Ankündigungen, Flyer usw. von Externen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den_die Kanzler_in und dürfen nur an der dafür gekennzeichneten Fläche angebracht bzw. ausgelegt werden. Die Hochschule ist berechtigt, hierfür ein Entgelt zu erheben.

(6) Wände, Türen und Einrichtungsgegenstände dürfen durch das Anbringen von Aushängen, Plakaten usw. nicht beschädigt werden. Die Entfernung von beschädigenden Aushängen, Plakaten usw. werden den Urheber_innen in Rechnung gestellt.

§ 10 Zugangsbeschränkungen

(1) Personen, die auf Grund ihres Verhaltens oder/und anderer Vorkommnisse die Besorgnis für eine Störung gefahrenfreien Aufenthalts in der Einrichtung begründen, kann der Eintritt verweigert bzw. können der Einrichtung verwiesen werden.

(2) Personen die Organisationen angehören oder einer Szene zugeordnet werden können, in denen:

- von einer „rassisch“ oder „ethnisch“ bedingten sozialen Ungleichwertigkeit der Menschen ausgegangen wird;
- das Ziel verfolgt wird, eine ethnisch homogene Volksgemeinschaft bzw. Nation herzustellen;
- das Gleichheitsgebot der Menschenrechtsdeklaration der UN abgelehnt wird;
- Demokratisierung rückgängig gemacht werden soll oder
- in anderer Weise die Würde des Menschen verächtlich gemacht wird,

kann der Zutritt zur Einrichtung verwehrt bzw. können der Einrichtung verwiesen werden.

§ 11 Unzulässige Betätigungen

(1) Eine parteipolitische Betätigung in Wort und Schrift ist in den Gebäuden und auf dem Gelände der Hochschule untersagt, soweit nicht im Rahmen genehmigter Veranstaltungen die Stellungnahmen von Parteivertreter_innen ausdrücklich erbeten sind.

(2) In der Einrichtung und auf dem Gelände der Hochschule ist untersagt:

- in Wort, Schrift und Gesten die Freiheit und Würde von Menschen verächtlich zu machen (z.B. durch Sexismus, Rassismus, Antisemitismus, etc.).
- Schriften, Musik, Kennzeichen, Symbole und Codes mitzuführen, zu verwenden oder zu verbreiten, die sexistische, rassistische, antisemitische Bedeutungsinhalte transportieren.

(3) Insbesondere sind das Tragen von Kleidung mit rechtsextremen oder verfassungswidrigen Kennzeichen sowie rechtsextreme, rassistische, antisemitische und sexistische Äußerungen in Wort, Schrift oder Gesten in der „Hochschule untersagt.

§ 12 Sonstige Regelungen

- (1) Unfälle auf den Grundstücken und Gebäuden der Hochschule sind der Abteilung Haushalt & Personal, Bereich Personalbüro umgehend zu melden.
- (2) Diebstähle sind unverzüglich der_dem unmittelbaren Vorgesetzten sowie der Abteilung Facility Management, außerhalb der üblichen Arbeitszeiten dem Wachschutzpersonal, zu melden und grundsätzlich unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Fundgegenstände sind umgehend bei der Pforte bzw. Hausmeister_in abzugeben.
- (4) Der Verkauf von Waren und das Aufstellen von Warenverkaufsautomaten im Bereich der Hochschule sowie die Durchführung kommerzieller Werbeveranstaltungen bedürfen der Genehmigung der_des Kanzler_in. Die zugewiesenen Standorte sind dabei unbedingt einzuhalten. Abfälle sind zu vermeiden und ggf. durch den_die Verursacher_in zu entsorgen.
- (5) Foto-, Film- oder sonstige audio-visuellen Aufnahmen sind in den Gebäuden und auf dem Gelände der Hochschule nur mit Zustimmung der_des Rektor_in gestattet, sofern diese nicht für hochschuleigene Zwecke oder im Rahmen des Lehrbetriebs erstellt werden.
- (6) Im Hochschulgebäude ist das Übernachten nicht statthaft.

§ 13 Regelungen bei Verstößen gegen die Hausordnung

Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Hausordnung kann ein Haus- oder Benutzungsverbot erteilt werden. Das Strafantragsrecht wegen Hausfriedensbruch bleibt unberührt. Es gilt § 2 Abs. 3 dieser Satzung.

§ 14 In-Kraft-Treten

Die Hausordnung tritt am Tage der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Alice-Salomon-Hochschule Berlin in Kraft.

Prof. Dr. Bettina Völter
Rektorin